

MARKTGEMEINDE PINGGAU
Hauptplatz 1 • 8243 Pinggau
Tel.: +43 (0) 3339 251 52 • Fax: 22
E-Mail: gde@pinggau.gv.at
Homepage: www.pinggau.gv.at
UID-Nr.: ATU 59 449 109



Bearbeiterin: Daniela Klampfl
Tel.: +43 (0) 3339 251 52 13
E-Mail: klampfl@pinggau.gv.at

GZ: 817/2026
Friedhofsordnung

Pinggau, am 14.04.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 1995, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pinggau hat in seiner Sitzung vom 04.09.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Friedhofsordnung für den Ortsfriedhof
der Marktgemeinde Pinggau

Gemäß § 36 Abs. 2 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 vom 06.07.2010, LGBl. Nr. 78/2010 idgF. wird folgende Friedhofsordnung erlassen.

§ 1
Eigentum und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Marktgemeinde Pinggau besitzt als grundbücherliche Eigentümerin den sogenannten Ortsfriedhof, welcher unter der EZ 130, Parzelle 273/5 und der EZ 13, Parzelle 269/24, KG Pinggau eingetragen ist. Dieser besitzt ein Flächenausmaß von 8.138 m^2.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes und die Aufsicht über denselben obliegt unbeschadet der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der hierzu bestellten Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsverwaltung untersteht das gesamte auf dem Friedhof beschäftigte Personal. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der amtliche Totenbeschauschein beigebracht wird.

§ 2
Friedhofsprengel

(1) Der Friedhofsprengel umfasst das Gebiet der gesamten Marktgemeinde Pinggau mit Ausnahme der Katastralgemeinde Sinnersdorf. Alle im Friedhofsprengel Verstorbenen

müssen im Ortsfriedhof bestattet werden, auch wenn sich der Verstorbene nur vorübergehend im Friedhofsprengel aufgehalten hat, sofern die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die Behörde nicht eine andere Verfügung treffen.

(2) Die Annahme der Leiche eines außerhalb des Friedhofsprengels Verstorbenen darf nicht verweigert werden, wenn der Verstorbene im Friedhofsprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder ein Recht auf die Benützung einer Gruft oder einer Grabstelle besaß.

(3) Aschenurnen dürfen in schon bestehende Grüfte und Grabstätten bzw. in der bestehenden Urnenwand beigesetzt werden.

§ 3
Einteilung der Grabstellen

(1) Nach der Art der Grabstätte werden die Gräber eingeteilt in:
a) Kindergräber
b) Einzelgräber
c) Familiengräber
d) Urnennischen
e) Gruftgräber

In der Gruft können 4 Leichen beigesetzt werden. Es sind dabei ausnahmslos Metallsärge zu verwenden.

§ 4
Erwerb eines Grabes bzw. einer Urnennische

(1) Der Erwerb eines Grabes ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich. Bei der Vergabe eines Grabes werden u. a. auch die Bestimmungen des § 2 Abs. (1) berücksichtigt.

a) im „alten" Friedhof (Gst. Nr. 273/5) können nur aufgelassene Gräber erworben werden.
b) im „neuen" Friedhof (Gst. Nr. 269/24) ist auch der Erwerb von unbelegten Gräbern möglich, diese werden jedoch nur im Anschluss von schon belegten bzw. schon erworbenen Gräbern vergeben.
c) Urnennischen: Diese werden fortlaufend von der Friedhofsverwaltung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden.

§ 5
Wiederbelegung von Grabstellen und Verlängerung der Grabnutzung

(1) Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 20 Jahre. Nach Ablauf der Verwesungszeit kann der Bestand eines Grabes für weitere 10 Jahre im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der erforderlichen Gebühr gesichert werden.

§ 6
Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühr, Betriebskostenpauschale

(1) Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühr:
Mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes an einem Erdgrab ist die jeweilige Grabnutzungsgebühr für 10 Jahre binnen eines Monats nach der Beisetzung zu entrichten.

Die Gebühr für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um jeweils weitere 10 Jahre ist jeweils am 30.04. des Kalenderjahres fällig.

Gebührenübersicht:
- Familiengrab: € 262,41
- Einzelgrab: € 175,13
- Kindergrab: € 87,69
- Gruftgrab: € 350,07

(2) Betriebskostenpauschale:
Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes ist für jedes Grab und jede Urnennische eine jährliche Betriebskostenpauschale von € 24,85 zu entrichten. Die Betriebskostenpauschale ist jeweils am 30.04. des Kalenderjahres fällig.

§ 7
Urnennischen Erwerbs- und Nutzungsgebühr

(1) Die einmalige Erwerbsgebühr für eine Urnennische beträgt € 3.600,--. Zusätzlich ist beim Erwerb einer Urnennische eine Urnennischennutzungsgebühr für 10 Jahre binnen eines Monats nach der Beisetzung zu entrichten.

(2) Die Nutzung der Urnennische kann nach Ablauf des jeweiligen Nutzungszeitraumes um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden; hierfür ist die entsprechende Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr ist jeweils am 30.04. des Kalenderjahres fällig.

Gebührenübersicht:
- Erwerbsgebühr: € 3.600,--
- Urnennischennutzungsgebühr: € 262,41
- Urnennischennutzungsverlängerungsgebühr: € 262,41

§ 8
Auflassung einer Grabstätte

(1) Der Wunsch, eine Grabstätte aufzulassen, ist vom Verfügungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen der Grabstelle schriftlich der Gemeinde als Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Wird eine Grabstelle vor Ende des Nachlösezeitraums aufgelassen, so besteht kein Anspruch auf eine anteilsmäßige Rückerstattung der Nachlösegebühr.

(2) Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabdenkmal, das Fundament, die Einfassung und die sonstige Ausstattung auf seine Kosten zu entfernen. Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.

(3) Die Entfernung des Grabsteines/Grabkreuzes sowie die Grabeinfassung kann von den Verfügungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen der Grabstelle selbst veranlasst werden, wobei für etwaige Schäden die volle Haftung übernommen wird bzw. für die Wiederherstellung zu sorgen hat. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb eines Jahres ab Auflassung des Grabes wird die Marktgemeinde Pinggau diese veranlassen und die dafür angefallenen Kosten den Verfügungsberechtigen bzw. Zahlungspflichtigen verrechnen.

§ 9
Nachfolge im Grabrecht

(1) Das Grabrecht kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:
a. Volljährige Kinder nach Alter,
b. volljährige Enkelkinder nach Alter,
c. Ehegatten,
d. Eltern nach Alter.
Von dieser Regelung können die genannten volljährigen berechtigten Grabrechtsnachfolger schriftlich eine abweichende Lösung vereinbaren. Diese abweichende Vereinbarung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich und unterfertigt vorzulegen. Diese Vereinbarung muss die Erklärung enthalten, dass abgesehen von den Unterzeichnenden keine weiteren vorrangigen Grabberechtigten existieren.

(2) Das Grabrecht muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger in schriftlicher Form bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt (etwa infolge von erb- bzw. familienrechtlichen Streitigkeiten) herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter wäre, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte.

§ 10
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren sind mit dem zuständigen Beerdigungsinstitut bzw. mit dem Totengräber zu verrechnen.

(2) Exhumierungen verrechnet der Totengräber nach dem notwendigen Zeitaufwand unmittelbar mit den Angehörigen bzw. mit dem Auftraggeber.

§ 11
Urnengräber

(1) Urnennische
a) Urnennischen sind Grabnischen für Urnen in der eigens vorgesehenen Urnenwand.
b) Die Urnennischen sind ca. 36 x 36 cm groß und ca. 42 cm tief und bieten Platz für maximal 4 Urnen, wobei keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnen verwendet werden dürfen.
c) Eine etwaige Gravur an der Urnennische muss durch den Grabmieter selbst gestaltet und bezahlt werden.
d) Die Anbringung von Inschrifttafeln ist untersagt.

(2) Urnen, welche in bestehende Grabstätten (Familien-, Einzel- und Kindergräber) beigesetzt werden, haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

(3) Das Aufstellen eines Urnensegmentes auf ein bestehendes Grab ist nicht möglich.

(4) Das Anbringen von fixen Blumen- und Kerzenhalterungen an den Nischenplatten sowie an den vorhandenen Nischenvorsprüngen durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Blumenschmuck und Kerzen bei der Urnenwand dürfen nur auf dem vorhandenen Nischenvorsprung abgestellt werden und dürfen benachbarte Nischen nicht beeinträchtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine zerbrechlichen Gegenstände vor den Nischen abgestellt werden.

§ 12
Grabdenkmäler, Instandhaltung und Schmuck der Gräber

(1) Es entspricht der Pietät für die Verstorbenen, dass ihre Grabhügel von den Angehörigen oder Freunden in Ordnung gehalten und eine ständige Schmückung aufweisen. Auch steht es den Hinterbliebenen frei, auf eigene Kosten und Gefahr ein Denkmal herstellen zu lassen.

(2) Der Errichtung eines Denkmales bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Durch die Aufstellung eines Denkmales darf keine Beschränkung oder Gefährdung der Nachbargräber verursacht werden. Denkmäler dürfen nicht über das Grab hinausragen. Denkmäler und Kreuze sind in gerader und fortlaufender Linie aufzustellen. Das Denkmal darf samt Sockel nicht höher als 2 m sein.

(3) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabdenkmäler werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen durch sein Verschulden infolge von Umfallen von Grabdenkmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabdenkmäler, die drohen umzustürzen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen, von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung und Terminsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(5) Die Sträucher und Zierbäume dürfen nur auf den Gräbern, keinesfalls in den Zwischenräumen gesetzt werden. Sie dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten und nicht über das Grab hinausragen, widrigenfalls sie zum Schutze der anderen Grabstätten zugestutzt oder entfernt werden müssen. Dies kann durch die Friedhofsverwaltung geschehen, falls der Aufenthalt der Partei nicht bekannt ist oder diese nach diesbezüglicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Sträucher bzw. Zierbäume nicht selbst zustutzt bzw. entfernt.

(6) Wird eine Gruft oder eine Grabstätte nicht in ordentlichen Zustand erhalten, sind die Angehörigen, soweit die Adresse derer der Friedhofsverwaltung bekannt ist, schriftlich durch die Friedhofsverwaltung auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in ordentlichen Zustand gebracht, fällt sie dem Friedhofseigentümer zu. In diesem Falle wird für die Grabstätte keine Entschädigung geleistet. Verwahrloste Gräber können im Auftrag

der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der Verwesungsdauer abgeräumt werden, ohne dass sie vor Ablauf der im § 5 Abs. 1 festgelegten Frist belegt werden.

§ 13
Verfügung über Kreuze und Monumente

(1) Die Kreuze, Denkmäler, Monumente und Grabgitter aufgelassener oder nicht mehr eingelöster Grabstätten fallen, wenn diese nicht sofort mit der Auflassung entfernt werden, als Eigentum der Friedhofsverwaltung, ohne jegliche Entschädigung, zu.

(2) Bei größeren Monumenten sind diejenigen, die darauf Anspruch erheben könnten, soweit solche der Friedhofsverwaltung bekannt sind, nach Möglichkeit zu verständigen.

§ 14
Gräberverzeichnis

(1) Über den Friedhof liegt bei der Friedhofsverwaltung ein Plan auf, in welchem die Reihen der einzelnen Gräber ersichtlich gemacht sind. Zur Evidenzhaltung der Leichen besteht ein EDV-Verzeichnis, in welcher Name, Geburtstag, Geburtsort, Stand, letzte Anschrift, Sterbetag, Beerdigungstag, sowie Standort des Grabes (Grabnummer) sowie Name und Anschrift derjenigen Hinterbliebenen, die für die Benützungsgebühr des Grabes aufkommen, eingetragen ist.

§ 15
Benützung der Leichenhalle

(1) Für die Aufbahrung von Leichen steht eine Leichenhalle zur Verfügung.

(2) Die Einbringung einer Leiche in die Leichenhalle vor der Durchführung der Totenbeschau ist nur auf schriftliche Anweisung der zuständigen Sicherheitsorgane oder mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtsarztes zulässig.

(3) Die Leichen dürfen nur in Särgen eingebracht, aufgebahrt und beerdigt werden. Holzsärge müssen entsprechend stark und mit verdichten Fugen hergestellt, Metallsärge ausreichend versteift sein. Bei Entstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschen Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

(4) Bei Leichen, die auf Grund einer behördlichen bewilligten Überprüfung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiederöffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken nicht gestattet.

§ 16
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Aufnahme und Beerdigung der Verstorbenen haben ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnis oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder die Todesursache (Selbstmörder) auf einem würdigen Platz zu erfolgen.

(2) Die Besucher des Friedhofes sowie die dort Beschäftigten haben alles zu vermeiden, was der Pietät, die dem Begrabenen zukommt, widerspricht. Ungeziemendes Benehmen, Spielen von Kindern, Betteln, Rauchen, Mitnehmen von Tieren, Verkauf von Gräberschmuck, Aufstellung von Verkaufsbuden jeder Art, sowie das Befahren mit Fahr- und Motorrädern und die Durchführung von Sammlungen ist verboten.

(3) Der abgeräumte Gräberschmuck ist sortenrein zu trennen und wie andere Abfälle nur an den hierfür bestimmten Stellen abzulegen.

(4) Es ist dem Totengräber streng untersagt, bei Öffnung der Gräber oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder fremde Personen zuzulassen oder ihnen Überreste von Leichen wie Zähne, Gebeine, Schädel usw. zu geben.

(5) Wenn bei der Öffnung von Gräbern Leichenreste zum Vorschein kommen, so sind sie sogleich wieder in dasselbe Grab zu legen und mit Erde zu bedecken, um jeden Missbrauch solcher Leichenteile zu verhindern.

(6) Bei Grüften dürfen nur Metallsärge, bei Einzel- und Familiengräbern sollen nur Holzsärge verwendet werden.

(7) Der Totengräber ist verpflichtet, Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofsordnung abzustellen und gegen zuwiderhandelnde Anzeige an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(8) Beschwerden gegen den Totengräber sowie über Vorkommnisse, durch welche sich die Parteien gekränkt oder beeinträchtigt fühlen und über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

(9) Im Falle der Auflösung des Friedhofes wird für die Grabstätten keine Entschädigung geleistet.

(10) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Sie haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verschuldet haben. Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

(11) Bei Graböffnungen ist es dem Totengräber nach Rücksprache mit den jeweiligen Grabmietern gestattet, bei Nachbargräbern Laternen und Vasen zu demontieren, diese sind nach Grabschließung wieder zu montieren. Beim Zuschneiden von Sträuchern hat er mit den jeweiligen Grabmietern Rücksprache zu halten. Für entstandene Schäden haftet der Totengräber.

§ 17
Wertsicherung

(1) Die Gebührensätze für die Benützungsgebühren und der Betriebskostenpauschale sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, idgF. wertgesichert und mit Wirkung vom

01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01 Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Strafbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit 01.05.2026 tritt gleichzeitig die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Pinggau vom 14.12.2025 außer Kraft.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 06.07.2010 betreffend die Bestattung der Leichen (Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010) LGBl. Nr. 78/2010 idgF. insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Totenbeschau, der Durchführung von Obduktionen und der Überführung und Enterdigung von Leichen, sowie des Zeitraumes innerhalb dessen eine Leiche bestattet werden darf, einzuhalten.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Pinggau
Pol. Bezirk Hartberg - Fürstenfeld

Sebastian Wolf

Angeschlagen am: 14.04.2026
Abgenommen am: 29.04.2026